

Fahrrad-Kaskoversicherung

Ausgabe 04.2025

A Grunddeckung

A1 Versicherte Sachen

Wir versichern in der Fahrrad-Kaskoversicherung pauschal auf Erstes Risiko die folgenden, sich im **Besitz oder Eigentum** von versicherten Personen befindlichen Sachen:

- 1 Sämtliche Fahrräder, Fahrradanhänger, Rollstühle und Motorfahrräder, inklusive Akku;
- 2 Mit den versicherten Sachen verbundene Teile (Zubehör), sofern sie ausschliesslich den versicherten Sachen dienen, wie zum Beispiel Boardcomputer/GPS, Lichter, Körbe, Schutzbleche, Schlösser oder Satteltaschen;
- 3 Getragene Sachen, welche ausschliesslich zum Fahrrad-, Rollstuhl- oder Motorfahrradfahren verwendet werden, wie z. B. Velohelm und (Schutz-) Bekleidung.

Nicht versichert sind Elektronische Geräte, wie zum Beispiel Videokameras, Smartwatches und Smartphones (auch wenn diese als Boardcomputer/GPS oder ähnliches verwendet werden).

A2 Versicherte Gefahren

Wir versichern die nachfolgend beschriebenen Gefahren:

1 Beschädigungen

Unvorhergesehene und plötzlich eintretende Beschädigungen durch äussere Einwirkung.

2 Stromwirkungsschäden

Unvorhergesehene Schäden an Akkus der Fahrräder, Fahrradanhänger, Rollstühle oder Motorfahrräder, wenn diese unter Spannung stehen und die Ursache in der Wirkung der elektrischen Energie selbst, in einer Überspannung oder in der Erwärmung durch Überlastung liegt.

Nicht versichert sind Schäden

- a an nicht aufladbaren Batterien und an Fahrrad-, Fahrradanhänger-, Rollstuhl- oder Motorfahrradteilen, die regelmässig erneuert werden müssen;
- b die über die Feuer- und Elementarschadenversicherung versichert sind oder versichert werden können.

A3 Versicherte Leistungen und Summen

Wir versichern in der Fahrrad-Kaskoversicherung Grunddeckung die folgenden Leistungen:

1 Versicherte Sachen

Wir entschädigen bis zur vereinbarten Versicherungssumme:

- 1.1 den Neuwert, das ist der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert. Für Fahrräder mit oder ohne Antrieb gilt als Ersatzwert der **Neuwert, maximal der bezahlte Kaufpreis**;
- 1.2 für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

2 Kosten für Räumung und Entsorgung

Bei einem versicherten Schaden an den versicherten Sachen sind **zusätzlich** die effektiven Kosten für die Aufräumung von Überresten der versicherten Sachen, deren Abführung bis zum nächsten geeigneten Ort sowie für deren Ablagerung, Entsorgung und Vernichtung bis zu 20% der Versicherungssumme der Fahrrad-Kaskoversicherung versichert.

Nicht versichert sind die Sanierung oder Entsorgung von Wasser und Erdreich (inklusive Fauna und Flora) sowie die Reinigung von Luft und Wasser. Dies gilt auch, wenn sie mit versicherten Sachen durchmischt oder belegt sind.

B Zusatzdeckung

Wir versichern folgende Risiken, sofern diese von Ihnen gewünscht und in der Police als versicherte Gefahr aufgeführt worden sind:

1 Diebstahl

Versichert sind Schäden durch die nachfolgenden Risiken, die durch Spuren, Zeugen oder nach den Umständen schlüssig nachgewiesen werden können:

1.1 Einbruchdiebstahl

Diebstahl verursacht von Tätern, die gewaltsam durch Aufbrechen in ein Gebäude oder in einen Raum eines Gebäudes eindringen oder darin ein Behältnis aufbrechen.

Diebstahl durch Aufschliessen mit den richtigen Schlüsseln oder Codes, Magnetkarten und dergleichen, sofern sich der Täter diese durch Einbruchdiebstahl oder durch Beraubung angeeignet hat.

Der Ausbruchdiebstahl, das heisst Diebstahl verursacht durch eingeschlossene Täter, welche gewaltsam aus einem Gebäude oder einem Raum eines Gebäudes ausbrechen, ist dem Einbruchdiebstahl gleichgestellt.

Nicht versichert sind Schäden verursacht durch das Aufbrechen eines Fahrzeuges. Fahrzeuge sind keine Behältnisse.

1.2 Beraubung

Diebstahl unter Androhung oder Anwendung von Gewalt gegen versicherte Personen oder bei deren Unfähigkeit zum Widerstand infolge von Tod, Ohnmacht oder Unfall.

1.3 Einfacher Diebstahl zu Hause

Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und der sich am ständigen Wohnsitz der versicherten Personen ereignet.

1.4 Einfacher Diebstahl auswärts

Schäden an den versicherten Sachen durch Diebstahl, der weder als Einbruchdiebstahl noch als Beraubung gilt und sich ausserhalb des ständigen Wohnsitzes der versicherten Personen ereignet.

Nicht versichert sind Schäden infolge von

- a Diebstahl, verursacht durch mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt lebende Personen;
- b Verlieren, Verlegen oder anderweitiges Abhandkommen.

2 Assistance und Rechtsschutzversicherung

Wir versichern in der Assistance und Rechtsschutzversicherung die folgenden Leistungen:

1 Assistance

Versichert ist die Fahrrad- und Motorfahrrad-, die Rollstuhl- und die Personen-Assistance im Rahmen der nachfolgend aufgeführten Leistungen je Schadenfall, **ohne Selbstbehalt**:

1.1 Fahrrad- und Motorfahrrad-Assistance

Wir übernehmen bei Ausfall eines Fahrrads, Fahrradanhängers oder Motorfahrrads wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls (sofern versichert), eines Stromwirkungsschadens oder einer Beschädigung:

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort, einschliesslich Ersatzteilen, die üblicherweise von Pannenhilfsfahrzeugen mitgeführt werden (ohne Anschaffungskosten für Akkus), sofern sich das Fahrrad, der Fahrradanhänger oder das Motorfahrrad auf einer für das Pannenhilfsfahrzeug zugänglichen Strasse befindet;
- 2 die Transportkosten in die nächstgelegene, geeignete Werkstatt;
- 3 die Mehrkosten für die direkte Rückreise der versicherten Personen mit öffentlichen Verkehrsmitteln an deren Wohnort, wenn der Schaden am Fahrrad, Fahrradanhänger oder am Motorfahrrad nicht an Ort und Stelle fahrtüchtig repariert werden kann oder diese nach einem Diebstahl verspätet aufgefunden werden. Ausserdem übernehmen wir die Mehrkosten für die Heimschaffung des Fahrrades, Fahrradanhängers oder Motorfahrrades. Die Kosten für die Rückreise und Heimschaffung werden zusammen bis max. CHF 1000 übernommen;
- 4 die Mehrkosten für die durch den Kunden vor Ort selbst organisierte Miete eines Fahrrads, Fahrradanhängers oder Motorfahrrads zur Reisefortsetzung oder Rückreise an den Wohnort der versicherten Person, bis max. CHF 500;
- 5 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis max. CHF 500 für dringend notwendige Reparaturen im Ausland;
- 6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassenhotel bis max. CHF 1000 (ohne Spitalkosten).

1.2 Rollstuhl-Assistance

Wir übernehmen bei Ausfall eines Rollstuhls wegen einer Panne, eines Unfalls, eines Diebstahls (sofern versichert), eines Stromwirkungsschadens oder einer Beschädigung:

- 1 die Kosten für die Wiederherstellung der Fahrbereitschaft am Schadenort (ohne Anschaffungskosten für Akkus);
- 2 die Mehrkosten für den notwendigen Ersttransport der versicherten Person an ihren Wohnort oder zu einer Vertrauensperson sowie den Ersttransport des Rollstuhls in die nächstgeeignete Reparaturwerkstatt. Diese Kosten werden bis max. CHF 1000 übernommen;
- 3 wenn der Rollstuhl aufgrund eines Diebstahls nicht mehr vorhanden ist, übernehmen wird die Mehrkosten für den notwendigen Ersttransport der versicherten Person an ihren Wohnort oder zu einer Vertrauensperson, bis max. CHF 1000;

- 4 die Mehrkosten für die Miete eines Ersatzrollstuhls, bis max. CHF 500;
- 5 einen rückzahlbaren Kostenvorschuss bis max. CHF 500 für dringend notwendige Reparaturen im Ausland;
- 6 notwendige Unterkunfts- und Verpflegungsmehrkosten in einem Mittelklassenhotel bis max. CHF 1000 (ohne Spitalkosten).

1.3 Personen-Assistance

Wenn das Fahrrad, der Fahrradanhänger, der Rollstuhl oder das Motorfahrrad aktiv oder passiv in einen Unfall verwickelt wird und versicherte Personen schwere Verletzungen im Zusammenhang mit dem Unfall erleiden, werden folgende Leistungen erbracht:

- 1 ein rückzahlbarer Kostenvorschuss bis max. CHF 5000 für alle versicherten Personen zusammen, wenn sie sich im Ausland ärztlich behandeln lassen müssen;
- 2 die notwendigen Kosten für den Transport ins nächstgelegene, geeignete Spital sowie ein allenfalls medizinisch notwendiger Verlegungstransport in ein für die Behandlung spezialisiertes Spital, zusammen bis CHF 20 000. Ausserdem übernehmen wir die Mehrkosten für die Heimschaffung des Fahrrades, Fahrradanhängers, des Rollstuhls oder Motorfahrrades bis max. CHF 1000;
- 3 die Kosten für die Bergung und Heimschaffung einer verstorbenen, versicherten Person und die Erledigung der dafür erforderlichen Formalitäten.

Die Leistungen gemäss Ziffern 2 und 3 werden lediglich im Nachgang zu allfälligen anderen sozialen (obligatorische Unfallversicherung, Militärversicherung, obligatorische Krankenversicherung) oder privaten Versicherungen übernommen.

2 Rechtsschutzversicherung

Die Versicherungsdeckung besteht für die Wahrung der rechtlichen Interessen aus Unfällen oder Stürzen, die eine versicherte Person mit einem versicherten Fahrrad, Fahrradanhänger, Rollstuhl oder Motorfahrrad erlitten oder verursacht hat, je Schadenfall, **ohne Selbstbehalt**:

2.1 Versicherte Streitigkeiten

Die Protekta Rechtsschutz-Versicherung AG nimmt in folgenden Bereichen die rechtlichen Interessen der versicherten Personen wahr:

1 Schadenersatzrecht

- 1.1 Geltendmachung der Schadenersatzansprüche der versicherten Personen, die ausschliesslich auf ausservertraglichen Haftungsnormen oder auf dem Opferhilfegesetz beruhen.
- 1.2 Vertretung im Strafverfahren, wenn es zur Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen aus Körper- oder Sachschaden infolge eines Verkehrsunfalls notwendig ist.

2 Strafrecht

Wenn die versicherten Personen von den Strafbehörden angeschuldigt werden, fahrlässig eine Straftat begangen zu haben.

3 Sozialversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen öffentlich-rechtliche Versicherungseinrichtungen (AHV/IV, Suva, Krankenkassen, Pensionskassen, usw.).

4 Privatversicherungsrecht

Streitigkeiten gegen private Versicherungen.

2.2 Zeitlicher Geltungsbereich

Ein Rechtsfall ist gedeckt, wenn seine Ursache (Unfall oder Sturz) und der Bedarf nach Rechtsschutz während der für das betroffene Risiko geltenden Vertragsdauer eintreten und der Rechtsfall der Protekta während dieser Vertragsdauer gemeldet wird.

2.3 Versicherte Leistungen

- 1 Beratung und Interessenwahrung in gedeckten Fällen durch die Juristen der Protekta;
- 2 In gedeckten Fällen die folgenden Kosten **bis zu CHF 50 000** pro Schadenfall:
 - 2.1 Mediations- und Anwaltshonorare;
 - 2.2 Gutachten, die vom Gericht, von der Protekta oder im Einvernehmen mit der Protekta von Ihrem Anwalt veranlasst worden sind;
 - 2.3 Gerichtsgebühren oder andere Verfahrenskosten, die zu Lasten der versicherten Person gehen;
 - 2.4 Parteienschädigungen an die Gegenpartei. Auf die der versicherten Person zugesprochenen Prozess- oder Parteienschädigungen hat die Protekta Anspruch, soweit sie die Kosten dafür übernommen hat. Auf Verlangen sind diese Ansprüche der Protekta abzutreten;
 - 2.5 das Inkasso einer der versicherten Person aus einem versicherten Fall zustehenden Forderung, sofern der Schuldner diese bestreitet. Dies bis zur Ausstellung eines Pfändungsverlustscheines, eines Gesuches um Nachlassstundung, einer Konkursandrohung oder eines Pfandausfallscheins;
 - 2.6 Strafkautionen (vorschussweise) zur Vermeidung der Untersuchungshaft;
 - 2.7 notwendige Reisen an Gerichtsverhandlungen im Ausland und für Übersetzungen in Streitigkeiten mit Auslandsbezug bis zum Gesamtbetrag von CHF 5000.

2.4 Leistungseinschränkungen

Es gelten die folgenden Leistungseinschränkungen:

1 Keine Kostenübernahme

- 1.1 Blutanalysen und medizinische Untersuchungen in Verfahren wegen Trunkenheit und Drogenkonsum; Abklärung der Fahreignung;
- 1.2 Finanzielle Leistungen mit Strafcharakter, namentlich Bussen, und die in einer Verfügung der Straf- oder Administrativbehörde aufgeführten Kosten und Gebühren;
- 1.3 Schadenersatz und Kosten, die zu Lasten eines Haftpflichtigen oder eines Haftpflichtversicherers gehen;
- 1.4 Erfolgshonorare an Anwälte;
- 1.5 Konkursverfahren.

2 Eingeschränkte Leistungs- und Kostenübernahme

- 2.1 Ergeben sich aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere Rechtsstreitigkeiten, so gelten diese gesamthaft als ein Rechtsstreit;
- 2.2 Können aus einem Schadenereignis oder aus einem zusammenhängenden Sachverhalt mehrere versicherte Personen Leistungen beanspruchen, erbringt die Protekta die Leistung nur einmal.

2.5 Deckungseinschränkungen

Nicht versichert ist die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen im Zusammenhang mit Folgendem:

- 1 vorstehend nicht aufgeführte Bereiche;
- 2 Abwehr ausservertraglicher Haftpflichtansprüche;
- 3 Forderungen, die durch Erbschaft, Vermächtnis oder Zession auf eine versicherte Person übergegangen sind;
- 4 Schuldbetreibungs- und Konkursrecht;
- 5 Streitigkeiten mit der Protekta und ihren Organen; versichert sind hingegen Streitigkeiten mit anderen Gesellschaften der Gruppe Mobiliar;
- 6 Streitigkeiten mit Personen, welche in einem versicherten Rechtsfall Dienstleistungen erbringen;
- 7 Streitigkeiten unter den durch diesen Vertrag versicherten Personen, mit Ausnahme der Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers selbst;
- 8 wenn der Versicherungsnehmer die Protekta auffordert, in einem Rechtsstreit einer versicherten Person keine Leistungen zu erbringen;
- 9 aktive Beteiligung an Raufereien und Schlägereien;
- 10 wenn der versicherten Person vorgeworfen wird, ein versichertes Fahrzeug ohne gültigen Führerausweis oder ohne Berechtigung gelenkt zu haben. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- 11 wenn ein gelenktes versichertes Fahrzeug nicht mit gültigen Kontrollschildern versehen ist. Der Versicherungsschutz besteht jedoch für versicherte Personen, die davon keine Kenntnis haben oder haben müssen;
- 12 wenn der versicherten Person vorgeworfen wird, während der Versicherungsdauer in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft ein versichertes Fahrzeug geführt zu haben;
- 13 wenn die Protekta in einem der folgenden Fälle bereits einmal für dieselbe Person Leistungen erbracht hat:
 - Führen eines versicherten Fahrzeugs in angetrunkenem Zustand;
 - Führen eines versicherten Fahrzeugs unter Drogen oder Medikamenteneinfluss;
 - Vereitelung von Massnahmen zur Feststellung der Fahrunfähigkeit;
- 14 wenn der versicherten Person das Überschreiten der zulässigen Höchstgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) um mehr als 30 km/h vorgeworfen wird.

C Generelles

1 Versicherte Personen

Der Versicherungsschutz gilt gemäss den nachfolgenden Bestimmungen für Personen, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben.

1.1 Vertragstyp Einzelperson / Einzelperson wohnhaft bei Eltern, Angehörigen

Der Versicherungsnehmer als Einzelperson.

1.2 Vertragstyp Mehrpersonenhaushalt

Der Versicherungsnehmer und mit ihm in Hausgemeinschaft lebende Personen sowie Wochenaufenthalter, die regelmässig in den gemeinsamen Haushalt zurückkehren.

Zusätzlich sind in der Assistance und in der Rechtsschutzversicherung der Lenker und sämtliche rechtmässigen Benützer der Fahrräder, Fahrradanhänger, Rollstühle und Motorfahräder, inkl. den rechtmässigen Mitfahrern, die ihren zivilrechtlichen Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein haben, sowie die Anspruchsberechtigten eines Versicherten, wenn dieser infolge eines versicherten Ereignisses stirbt, versichert.

2 Örtlicher Geltungsbereich

2.1 Beschädigungen, Stromwirkungsschäden und Diebstahl (ohne Einfacher Diebstahl auswärts)

Die Versicherung gilt am ständigen Wohnsitz sowie für weitere Standorte (zum Beispiel Ferienhaus), welche sich in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein befinden und im Eigentum der versicherten Personen stehen.

Die Versicherung gilt weltweit, sofern sich die versicherten Sachen vorübergehend, aber nicht länger als 24 Monate auswärts befinden.

2.2 Einfacher Diebstahl auswärts

Die Versicherung gilt auswärts weltweit, sofern sich die versicherten Sachen vorübergehend, aber nicht länger als 24 Monate ausserhalb befinden.

2.3 Assistance und Rechtsschutzversicherung

Der Versicherungsschutz gilt in Europa und den ans Mittelmeer grenzenden Staaten, ohne Georgien, Armenien, Aserbaidschan und Kasachstan.

3 Wohnungswechsel und Wohnsitzverlegung

3.1 Wohnungswechsel in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein sind uns **innerhalb von 3 Monaten zu melden**.

3.2 Wohnsitzverlegungen ins Ausland sind uns **sofort zu melden**.

Als Wohnsitzverlegung gelten die Abmeldung bei den zuständigen Behörden und das Wegbringen versicherter Sachen vom bisherigen ständigen Wohnsitz der versicherten Personen ins Ausland in der Absicht umzuziehen.

Die Versicherung **erlischt per sofort**.

Nicht versichert sind versicherte Sachen, die ins Ausland verlegt werden, während des Umzuges und am neuen ständigen Wohnsitz der versicherten Personen.

Für Wohnsitzverlegungen ins Fürstentum Liechtenstein oder vom Fürstentum Liechtenstein in die Schweiz gelten die Bestimmungen zum Wohnungswechsel.

4 Schadenermittlung

Wir ermitteln den Schaden entweder mit Ihnen, mit einem gemeinsamen Experten oder in einem Sachverständigenverfahren.

4.1 Nachweis der Schadenhöhe

Sie müssen die Schadenhöhe beweisen. Die Versicherungssummen bilden keinen Beweis für das Vorhandensein sowie den Wert der versicherten Sachen.

4.2 Berechnung der Entschädigung

Wir berechnen die Entschädigung aufgrund des Ersatzwertes der versicherten Sachen unmittelbar vor Eintritt des Schadenereignisses, abzüglich des Wertes der Reste.

Als **Ersatzwert** gilt der **Neuwert**. Das ist der Betrag, den die Neuanschaffung zum Zeitpunkt des Schadenfalles erfordert. Für Fahrräder mit oder ohne Antrieb gilt als Ersatzwert der **Neuwert, maximal der bezahlte Kaufpreis**.

Für teilweise beschädigte Sachen werden im Maximum die Kosten der Reparatur entschädigt.

Wir können die erforderlichen Reparaturen veranlassen, Naturalersatz leisten oder die Entschädigung in bar auszahlen.

Die Entschädigung ist in allen Fällen durch die Versicherungssumme begrenzt. In jedem Fall wird der vereinbarte Selbstbehalt berücksichtigt.

4.3 Aufgefundene Sachen

Werden Sachen, für die bereits eine Entschädigung geleistet wurde, wieder beigebracht, kann uns der Anspruchsberechtigte die Entschädigung zurückzahlen, abzüglich einer Vergütung für allfällige Reparaturen oder einen Minderwert.

Alternativ können uns die Sachen auch zur Verfügung gestellt werden, wobei wir nicht zur Übernahme verpflichtet sind.

5 Rechte und Pflichten im Schadenfall

Für die Assistance sowie die Rechtsschutzversicherung gelten folgende Rechte und Pflichten im Schadenfall:

5.1 Bei wem sind Schadenfälle geltend zu machen?

- 1 Nach Eintritt eines versicherten Ereignisses ist der Versicherte verpflichtet, umgehend die Mob24 AG zu benachrichtigen.
- 2 Wenn die versicherte Person Leistungen der Protekta beanspruchen möchte, muss sie die Protekta unverzüglich informieren und ihr alle Unterlagen (z.B. Korrespondenz, Bussenverfügungen, Vorladungen und Entscheide) betreffend den Rechtsfall zustellen.
- 3 Der Versicherte oder Anspruchsberechtigte ist verpflichtet, alle für die Beurteilung des Schadenfalles erforderlichen Auskünfte und Unterlagen wie Arztatteste, amtliche Todeserklärungen, Polizeirapporte, Zeugenadressen, Originalrechnungen, Kostenvoranschläge für Reparaturen usw. unaufgefordert zur Verfügung zu stellen. Die behandelnden Ärzte sind vom ärztlichen Berufsgeheimnis zu entbinden.
- 4 Wenn die Melde- oder Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt werden, können wir oder gegebenenfalls die Protekta die Leistungen kürzen oder ablehnen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die Verletzung den Umständen nach als unverschuldet anzusehen ist oder der Schaden auch bei der Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

5.2 Was gilt für die Behandlung von Rechtsfällen der Protekta?

- 1 In versicherten Fällen berät die Protekta die versicherte Person juristisch und nimmt ihre Interessen wahr. Um eine bestmögliche Bearbeitung von Rechtsfällen zu gewährleisten, arbeitet die Protekta mit externen Fachpersonen (zum Beispiel Anwälten) zusammen. In einigen Fällen kann es notwendig sein, einen Fall ohne vorherige Rücksprache mit Ihnen weiterzuleiten.
- 2 Ist der Beizug eines Anwaltes erforderlich oder besteht eine Interessenkollision, darf die versicherte Person einen Anwalt mit Sitz im Gebiet des für die Beurteilung des Rechtsstreits zuständigen Gerichtes frei wählen und vorschlagen. Vor Beauftragung des Anwaltes muss die versicherte Person die Zustimmung der Protekta und eine Kostengutsprache einholen. Lehnt die Protekta den vorgeschlagenen Anwalt ab, darf die versicherte Person drei andere Vertreter aus unterschiedlichen Anwaltskanzleien vorschlagen, von denen die Protekta einen akzeptieren muss. Die Protekta muss die Ablehnung eines Anwaltes nicht begründen.
- 3 Werden Melde- oder Verhaltenspflichten verletzt, wird einem Anwalt das Mandat erteilt oder entzogen, werden Rechtsmassnahmen getroffen oder erfolgt ein Weiterzug, bevor die Protekta ihre Genehmigung erteilt hat, so kann sie ihre Leistungen ablehnen oder kürzen. Dieser Nachteil tritt nicht ein, wenn die versicherte Person beweist, dass:
 - die Verletzung der Melde- oder Verhaltenspflicht unverschuldet war oder;
 - die Verletzung keinen Einfluss auf den Eintritt des befürchteten Ereignisses und auf den Umfang der von der Protekta geschuldeten Leistungen gehabt hat.
- 4 Die versicherte Person entbindet ihren Anwalt gegenüber der Protekta von seinem Berufsgeheimnis. Vor Abschluss eines Vergleiches muss die versicherte Person bzw. ihr Anwalt die Zustimmung der Protekta einholen.
- 5 Prozessauskauf: Die Protekta ist berechtigt, statt die versicherten Leistungen zu erbringen, das wirtschaftliche Interesse ganz oder teilweise zu ersetzen.
- 6 Lehnt es die Protekta ab, einen Rechtsfall weiterzuführen, weil sie das entsprechende Vorgehen als aussichtslos beurteilt, so kann die versicherte Person selbst die ihr gut scheinenden Massnahmen ergreifen. Wenn die versicherte Person auf diesem Weg ein Resultat erreicht, dass in der Hauptsache günstiger ist als die von der Protekta bei der Ablehnung vorgeschlagene Erledigung, so ersetzt sie der versicherten Person die Kosten des Verfahrens.
- 7 Bestehen Meinungsverschiedenheiten über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits oder die von der Protekta vorgeschlagene Erledigung oder Vorgehensweise, so kann die versicherte Person innert 20 Tagen seit Erhalt des Entscheides bei der Protekta ein Schiedsverfahren beantragen. Leitet die versicherte Person innerhalb dieser Frist kein Schiedsverfahren ein, gilt dies als Verzicht. Schiedsrichter ist eine gemeinsam von der versicherten Person und der Protekta bestimmte unabhängige und fachkundige Person. Es gelten die Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung (ZPO).

6 Ansprüche gegenüber Dritten

Wenn wir aus diesem Vertrag Leistungen erbracht haben, für welche auch bei Dritten Ansprüche geltend gemacht werden können, haben die versicherten Personen diese Ansprüche bis zur Höhe der erbrachten Leistungen an uns abzutreten.

7 Generelle Ausschlüsse

Nicht versichert sind Schäden

- a infolge Materialermüdung, Abnutzung sowie reine Schäden am Lack;
- b die unter vertragliche oder gesetzliche Garantieleistungen fallen oder die entstehen, wenn versicherte Sachen durch Dritte gereinigt, repariert, erneuert oder transportiert werden;
- c anlässlich der Teilnahme an Rennen auf Strassen und Verkehrsflächen, Downhill-, FourCross-, BMX-, Dirtjump-, Slopestyle- oder ähnlichen Strecken;
- d jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch Krieg oder kriegsähnlicher Ereignisse, unmittelbar drohende oder tatsächliche mit Gewalt oder Waffen ausgetragene Konflikte, kriegsähnlicher Operationen, Kriegsdrohung, Neutralitätsverletzungen, Invasion, Handlungen ausländischer Feinde (mit oder ohne Kriegserklärung), Belagerungszustand, Militärmacht, Bürgerkrieg, verfassungswidrige Machtergreifung, Revolution, Rebellion, Aufstand, Aufruhr und Massnahmen dagegen, allgemein verbreitete unwahre Desinformations- und Propagandakampagnen, militärische oder behördliche Requisition entstehen oder verursacht werden;
- e jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt mit Mitteln aus dem Bereich der Informationstechnik, insbesondere durch die Nutzung des Internets, von IT-Systemen und Computernetzwerken, hervorgerufen wurden und unmittelbar oder mittelbar auf Kriegsereignisse sowie andere feindselige Handlungen (gleichgültig, ob eine Kriegserklärung erfolgt ist oder nicht) zurückzuführen sind;
- f jeglicher Art, die verursacht oder eingetreten sind und direkt oder indirekt Folge von Cyber Operationen sind, das heisst, wenn IT-Systeme von einem Staat oder im Auftrag eines Staates eingesetzt werden, um Daten in einem anderen Staat zu stören, zu manipulieren, zu verfälschen oder zu zerstören. Die Zuweisung einer Cyber Operation an einen Staat ist gegeben, wenn dafür objektiv nachvollziehbare Beweise vorliegen. Objektiv nachvollziehbare Beweise können Verlautbarungen oder Erklärungen von betroffenen Regierungen, Staaten, Behörden oder anerkannten internationalen Organisationen (wie beispielsweise die Vereinten Nationen) oder Allianzen (wie beispielsweise die NATO) sein;
- g jeglicher Art infolge innerer Unruhen (Gewalttätigkeiten gegen Personen oder Sachen anlässlich von Krawall, Tumult oder Zusammenrottung) und Massnahmen dagegen;
- h durch Wasser aus Stauseen oder sonstigen künstlichen Wasseranlagen oder Veränderungen der Atomstruktur, alle ohne Rücksicht auf deren Ursache;

- i infolge Ausfall der öffentlichen Energieversorgung (insbesondere Elektrizität, Gas oder Wasser), sofern vom Ausfall eine Fläche (oder Teile davon) von mehr als zwei politischen Einwohnergemeinden betroffen ist. Dieser Ausschluss wird pro Ereignis angewendet;
- j infolge elektromagnetischen Impulsereignissen, wie zum Beispiel Sonnensturm;
- k als direkte und indirekte Folge von Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben), und vulkanische Eruptionen;
- l an Sachen, Kosten und Erträgen, die bei einer kantonalen Versicherung versichert sind oder versichert werden müssen.

Zusätzlich nicht versichert

- m sind Forderungen und Regressforderungen Dritter für Kosten im Zusammenhang mit Hilfeleistungen und besonderen Auslagen;
- n sind Leistungen öffentlicher Wehrdienste und Feuerwehren, der Polizei und anderer zur Hilfe Verpflichteter;
- o ist die gewerbsmässige Vermietung.

Nicht versichert sind zudem Schäden und Streitigkeiten verursacht durch

- p vorsätzliche Ausführung von Verbrechen, Vergehen, Übertretungen oder beim Versuch dazu;
- q Führen eines Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder eines Motorfahrrades in angetrunkenem Zustand mit einem Mindestalkoholgehalt von 1.6‰ oder 0.8 mg/Liter Atemluft, missbräuchliche Verwendung von Medikamenten, Drogen- oder Chemikalien;
- r unberechtigte Benützung des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder des Motorfahrrades;
- s den nicht strassentauglichen Zustand des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder des Motorfahrrades;
- t selbst durchgeführte Sanitäts- oder sonstige Rücktransporte ohne Zustimmung der Alarmzentrale der Mobiliar 24 h Assistance.

8 Begriffsdefinition

Panne

Technische Defekte, beschädigte Reifen, defekte oder entladene Batterien, Verlust oder Beschädigung der Fahrrad-, Fahrradanhänger-, Rollstuhl- oder Motorfahrradschlüssel. Diese Aufzählung ist abschliessend.

Unfall

Kollision des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder des Motorfahrrades auf öffentlicher Strasse, Rad-, Forst-, Wanderweg oder öffentlichem Platz mit einem festen Hindernis, Fussgänger, Inlineskater usw. oder einem anderen Fahrzeug. Als Kollision gilt auch Absturz, Einsinken oder Versinken des Fahrrades, Fahrradanhängers, Rollstuhls oder des Motorfahrrades.

Ausfall wegen einer Beschädigung

Das Fahrrad, der Fahrradanhänger, der Rollstuhl oder das Motorfahrrad kann/darf nicht mehr benutzt werden, ohne dass geltende Vorschriften/Gesetze verletzt werden oder die Sicherheit im Strassenverkehr gefährdet ist.

Öffentliche Verkehrsmittel

Darunter verstehen sich Verkehrsmittel, die auf Grund eines Fahrplanes regelmässig verkehren und zu deren Benutzung ein Billet zu lösen ist.

Rückzahlbarer Kostenvorschuss

Leistungen unter diesem Titel sind innerhalb von 30 Tagen nach Rückkehr an den Wohnort der Mobiliar zurück zu erstatten.